

# Regierungsratsbeschluss

vom

25. November 2025

Nr.

2025/1930

## Genehmigung Revision der Statuten des Zweckverbandes Musikschule Gäu

---

### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. September 2025 wandte sich der Zweckverband Musikschule Gäu an den Regierungsrat des Kantons Solothurn und ersuchte um Genehmigung seiner revidierten Statuten (Inkrafttreten am 1. Juli 2025). Gleichzeitig legte er dem Regierungsrat eine Bestätigung vor, wonach sämtliche Verbandsgemeinden den revidierten Statuten an den jeweiligen Gemeindeversammlungen zugestimmt haben. Dem Zweckverband Musikschule Gäu gehören die Verbandsgemeinden Oberbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen, Härkingen und Niederbuchsiten an.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen Zweckverbände wie Gemeinden der Staatsaufsicht. Die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auch auf Zweckverbände anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Der Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft erlangt seine Rechtspersönlichkeit erst, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 1 und 3 GG). Die Genehmigung der Statuten wirkt somit konstitutiv. Gemäss § 13 Abs. 5 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) müssen Zweckverbandsstatuten (d.h. der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten), um Rechtsgültigkeit zu erlangen, vom Regierungsrat genehmigt werden.

Gestützt auf § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (vgl. § 210 Abs. 2 GG). Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder zu den Motiven der Regelung werden nicht geprüft, ihre Rechtmässigkeit kann nur im Anwendungsfall und nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens überprüft werden.

Vorliegend haben die Verbandsgemeinden an ihren jeweiligen Gemeindeversammlungen den revidierten Statuten zugestimmt. Die summarische Prüfung ergibt, dass der vorgelegte Text weder rechtswidrig, willkürlich noch widersprüchlich ist. Damit sind die Voraussetzungen zur Genehmigung der revidierten Statuen erfüllt.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 166 Abs. 3 GG sowie § 32 Abs. 1 Bst. b des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Musikschule Gäu (Inkrafttreten am 1. Juli 2025) werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 800 Franken. Sie wird der Gemeinde Oberbuchsiten auferlegt.

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Kostenrechnung**

Gemeinde Oberbuchsiten, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsiten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.00
	<hr/>
	Fr. 800.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, Postfach, 4502 Solothurn, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ihr ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Die Beweismittel sind anzugeben. Die Kostentragung im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 76–78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (BGS 124.11) und dem Gebührentarif vom 8. März 2016 (BGS 615.11.).

### **Beilage**

Statuten Zweckverband Musikschule Gäu

**Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)**

Departement für Bildung und Kultur (mit Kopie der genehmigten Statuten)  
Volksschulamt (2, mit Kopie der genehmigten Statuten) bee (mit Akten), jor (Rechnungsstellung)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Statuten)  
Gemeinde Oberbuchsiten, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsiten (mit Rechnung und Originalen der genehmigten Statuten)